

„Dienstverhältnis“ hier alles einbegriffen sei, was auf das Dienstverhältnis der Gesamtheit der kaufmännischen Angestellten sich bezieht und damit im Zusammenhang steht, also z. B. Fragen wie Sonntagsruhe, Ladenschluß, Einführung von Handelsinspektoren zur Ueberwachung der Gesundheitsverhältnisse usw., Schutzbestimmungen. Alles, was über Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte (§ 1) ausgeführt ist, findet auch Anwendung auf die Kaufmannsgerichte.

Die RsmG gaben Gutachten ab: 1906: 59; 1907: 134; 1908: 49; 1909: 35. Es wurden Anträge gestellt: 1906: 63; 1907: 75; 1908: 83; 1909: 51.

§ 8. Statistk. RsmG bestanden im Jahre:	1906	1907	1908	1909
	248	256	262	267
Davon sind bereits bestehenden GewG angegliedert:	208	195	221	217
Bei den RsmG waren anhängig:	1906	1907	1908	1909

a) Klagen von Handlungsgehilfen u. Lehrlingen gegen Kaufleute	17 117	18 786	20 703	21 636
b) Klagen von Kaufleuten gegen Handlungsgehilfen u. Lehrlinge	2 050	1 683	1 413	1 489
Es wurden erledigt durch				
a) Vergleich	8 075	8 675	9 375	9 627
b) Verzicht	77	118	170	272
c) Anerkenntnis	145	159	197	209
d) Zurücknahme d. Klage	2 985	3 226	3 715	3 811
e) Verjähurteil	1 170	1 506	1 720	1 813
f) andere Endurteile	3 549	3 819	3 968	4 002
g) auf andere Weise wie unter a—f erledigt	1 653	1 669	1 943	2 110
Von den anhängigen Sachen hatten einen Streitwert über 300 M.	3 413	3 600	4 275	4 437
Verurteilungen fanden statt in Sachen	392	361	440	502

Die Statistik ist dem ArbBl (1907, 891 ff; 1908, 873 ff; 1909, 617 ff; 1910, 696 ff) entnommen.

Literatur: Silber schmidt, Die deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbesachen, insbesondere seit der französischen Revolution, Beilageheft zur J für das gesamte Handelsrecht Bd. 55, 1904; Silbermann, Die Frage der kaufmännischen Schiedsgerichte in Deutschland, Brauns Arch 11, 658 ff; Gutachten, Anträge und Einigungsämter bei den RsmG, Gewerbeberichte 1910 Sp. 1ff; Beyer, Gesetz betr. die RsmG, Preuß. VerwBl 25, 691 ff; Die Bezirke der GewG und RsmG, ArchLeffBl 20, 356 ff; Reulamp, Die RsmG, BankArch 4, 41 ff; 5, 4 ff; Schoen, Die RsmG, 1906; Sonntag, Wiedereingliederung der GewG, RsmG in die ordentl. Rechtspflege (Z. f. Zivilproz. 37, 1908, 331—346); Baum, Vb f. Gew- und RsmG 1912. — Kommentare zum RsmGG: Apt, 1905; Haas, 1904; Firsfeld, 1904; Mensinger u. Brenner, 1904; v. Weheren, 1905; v. Schulz, 1905. — Spruchsammlungen: Jahrbuch des RsmG Berlin (Ruffäbe, Entscheidungen, Anträge), I 1908, II 1910, III 1912; Das RsmG, Monatschrift des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes; Kaufmann, Handelsrechtliche Rechtsprechung 1907 ff; Barneycr's Jahrbuch der Entscheidungen: A. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht, 1907 ff. Val im übrigen die Literatur zu dem Art. „Gewerbegerichte“ und über die ausstehende Erweiterung der RsmG zu Angestelltengerichten Baum in Verhandl. des 31. Juristentages I, 189 ff, 225.

b. Schulz.

Kiautschou

Größe 551 qkm. — Einwohner einschl. 2275 Mann Besatzung (1910): 164 854, davon in Stadt Tsingtau 1621 Weiße (dabon 1531 Deutsche), 34 180 Chinesen; Landgebiet 126 690 Chinesen. *)

§ 1. Einleitung. § 2. Staats- und völkerrechtliche Stellung. § 3. Rechtsverhältnisse der chinesischen Bevölkerung. § 4. Gesetzgebung und Verwaltungsrecht. § 5. Grundlagen der Verwaltung (Organisation). § 6. Militärwesen. § 7. Rechtspflege. § 8. Besonderheiten der Verwaltung: I. Recht an Grundstücken. II. Selbstverwaltung. III. Steuern und Zölle. IV. Sühnungs- und Bankpolitik. V. Schul- und Bildungswesen.

[G = Gebiet; SchG = Schutzgebiet].

§ 1. **Einleitung.** Das SchG K., am Gelben Meer, etwa auf dem Schnittpunkte des 36. Grades nördlicher Breite und des 120. Grades östlicher Länge von Greenwich gelegen, ist von Deutschland durch Staatsvertrag mit China v. 6. 3. 98 erworben. Die Stadt Tsingtau ist der Sitz des Gouvernements. Die Stadt Kiautschou liegt auf chinesischem Gebiete. Das zum Teil gebirgige Gebiet wird in seinen ebenen Lagen durch chinesische Kleingrundbesitzer intensiv bewirtschaftet und kommt als Ackerbau-Kolonie für deutsche Einwanderer nicht in Betracht. Seine Bedeutung liegt in der Eigenschaft des vorzüglich geschützten und mit allen erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafens von Tsingtau als Stützpunkt für das in Ostasien stationierte deutsche Geschwader und als wichtigstem Ein- und Ausgangstor für die von zirka 38 Mill. Menschen bewohnte, an Mineralreichtümern reiche Provinz Schantung (Hauptstadt: Tsinanfu, mit Tsingtau durch die 412 km lange deutsche Schantung-Eisenbahn verbunden; im Weichien- und Poshan-Bezirk die Bergwerke der deutschen Schantung-Bergbau-Gesellschaft); ferner in den günstigen Vorbedingungen für Errichtung industrieller Anlagen in Tsingtau. Endlich bilden seine gesamten Einrichtungen ein „kulturelles Musterlager“, bestimmt und fähig, dem aufstrebenden China eine lebendige Anschauung deutschen Wesens zu vermitteln und dadurch Deutschland einen angemessenen Anteil an der Erschließung des Landes zu sichern.

§ 2. **Staats- und völkerrechtliche Stellung.** Das K.G ist von China an Deutschland „pachtweise“, vorläufig auf 99 Jahre, überlassen. Während der Pachtbauer wird die chinesische Regierung Hoheitsrechte darin nicht ausüben, sondern überläßt diese Deutschland. Außerdem gestattet China innerhalb einer Zone von 50 Kilometer von der K. Bucht, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Souveränität in dieser Zone, den freien Durchmarsch deutscher Truppen und verspricht, dajelbst keinerlei „Maßnahmen oder Anordnungen“ ohne Zustimmung Deutschlands zu treffen und der Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegenzusetzen. China hat sich vorbehalten, in dieser Zone im Einvernehmen mit

*) Eine zusammenhängende Darstellung machte sich gerade für Kiautschou erforderlich, da die Besonderheiten der Verwaltung dieses Schutzgebietes nicht immer bei den einzelnen Stichworten berücksichtigt werden konnten. Vgl. noch den Art. Kolonialfinanzen. (D. D.)

der deutschen Regierung Truppen zu stationieren sowie andere militärische Maßnahmen zu treffen.

Auf Grund dieser Bestimmungen haben Rehm (Staatslehre 82) und Sellinet (DZ 3, S 253 und 305) das K. G als chinesisches Staatsgebiet an, auf dem Deutschland fremde Hoheitsrechte ausübe, während Pohl (Die Ueberlassung von K.) sogar dem Reiche nur das höchstpersönliche Recht zuerkennt, das Pachtgebiet in seinem Interesse zu benutzen und zu verwalten. Indes verkennet diese Auslegung die große Bedeutung der völkerrechtlichen Etikette; sie führt bei Staatsverträgen noch mehr als bei privaten Rechtsgeheimnissen zu einer Umkehrung des von beiden Teilen gewollten, aus Gründen der inneren und äußeren Politik aber nicht unumwunden ausgesprochenen Vertragszweckes und bewirkt, daß vielfach der wirkliche Wille der Parteien nur unter Beiseitelassung des buchstäblichen Sinnes erfragt werden kann. Der politische Grund der Erwerbung von K. liegt in den vom Deutschen Reiche der Chinesischen Regierung während des chinesisch-japanischen Krieges vor dem Frieden von Schimonoseki (1895) geleisteten guten Dienste. Daß das Reich an dem „Pachtgebiete“ die volle Souveränität erlangen wollte, ist nicht nur nach dem politischen Zwecke der Erwerbung (Handels- und Flotten-Stützpunkt) anzunehmen, sondern hat auch im Vertrage Ausdruck gefunden. Ein Pachtzins ist nicht verabredet; will Deutschland vor Ablauf der Pachtzeit das G an China zurückgeben, so hat dieses ihm nicht nur die gemachten Aufwendungen zu ersetzen, sondern auch einen anderen, besser geeigneten Platz zu gewähren; die verabredete Pachtdauer ist ausdrücklich als „vorläufig“ bezeichnet. Wer auf den Ausdruck „Pacht“ das entscheidende Gewicht legt, muß konsequenterweise annehmen, daß Deutschland am Grund und Boden in K. nur private Rechte erlangt hat; denn das im chinesischen Text dafür gebrauchte Zeichen (tsu) ist daselbe, was auch bei der Ueberlassung der sogenannten „Settlements“ (Fremden-Niederlassungen in den offenen Häfen Chinas) verwendet ist, obgleich nicht zu bezweifeln ist, daß die völkerrechtliche Stellung Deutschlands in K. anders sein sollte, als in den allen Nationen offenen Vertragshäfen. Bei der Wahl des Ausdrucks ist wohl weniger (wie Sellinet und Peters annehmen) der englische Rechtsbegriff des „perpetual lease“ maßgebend gewesen, als der Wunsch billiger Rücksichtnahme auf chinesische Empfindlichkeit und die konfuzianische Auffassung, welche die völlige Aufgabe des Grundeigentums als die Fortsetzung der Ahnen-Opfer gefährdend und deshalb pietätlos mißbilligt und sie daher in den Fällen, wo sie nicht vermieden werden kann, in andere Formen (Verpachtung oder Verpfändung) kleidet. Deswegen enthalten die von China früher mit fremden Mächten abgeschlossenen Verträge bezüglich der Uebertragung von Privateigentum stets die Klausel, daß Ausländer Grundstücke nur „pachten“ können; in den darauf beruhenden schriftlichen Privatverträgen wird der Ausdruck „auf ewige Zeit verpachten“ gebraucht, worauf tatsächlich volles Eigentum am Grundstücke übergeht (vgl. zum vorstehenden Franke, Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China S 49 ff, 74 ff). Wenngleich im Anschluß an den Wortlaut des Vertrages das K. G im Verkehr mit den chine-

sischen Behörden als „Pachtgebiet“ bezeichnet wird, ist es doch staats- und völkerrechtlich deutsches Schutzgebiet in demselben Sinne wie die anderen deutschen Kolonien, und Deutschland übt in K. nicht etwa als Beauftragter oder Vertreter Chinas fremde Hoheitsrechte auf chinesischem Boden aus, sondern hat über das Gebiet die volle, wenn auch formell zunächst zeitlich begrenzte Souveränität erworben (übereinstimmend: v. Stengel, Rechtsverhältnisse der deutschen SchG 1901 S 22; v. Liszt, RR 105; Laband 2, 274; Köbner, Kol.-Recht 1087; Peters, Stellung der Eingeborenen 45 ff).

Entsprechend ist durch Kaiserl. Erl v. 27. 4. 98 K. in derselben Weise wie die anderen Kolonien zum „Schutzgebiete“ erklärt und es sind seither die Verhältnisse autonom und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Schutzgebietsgesetz von der deutschen Regierung geordnet worden. Das in dem allgemeinen Artikel „Schutzgebiete“ über die staats- und völkerrechtliche Stellung der Kolonien Gesagte gilt daher auch für K. Insbesondere gilt dort bezüglich der Gerichtsbarkeit uneingeschränkt das Territorialprinzip und es stehen weder die in K. lebenden Ausländer unter der Jurisdiktion ihrer Konsuln, noch gehört K. in irgendeiner anderen Beziehung zu einem der in China liegenden Konsulatsbezirke. Die in K. tätigen fremden Konsuln bedürfen des Exequatur der deutschen Regierung. Bislang haben die Vereinigten Staaten von Amerika, Rußland und Großbritannien Konsulate in Tsingtau errichtet. In Angelegenheiten lokaler Bedeutung verkehrt übrigens das Gouvernement direkt mit den chinesischen Behörden der Provinz Schantung.

Keiner der von Deutschland abgeschlossenen kolonialen Auslieferungsverträge bezieht sich auf K. Für die Auslieferung und Nachteile im Verhältnis zwischen K. und China wird jedoch a 32 des Freundschaftsvertrages mit China v. 2. 9. 61 (Preuß. Gesamm 1863, 265; Zusatz-Konvention v. 31. 3. 80, RGW 1881 S 261) als maßgebend anzusehen sein (ebenso Kleihschmann, Auslieferung und Nachteile nach deutschem Kolonialrecht 15; Peters, Stellung der Eingeborenen 43). Danach ist China zur Auslieferung von deutschen Deserturen verpflichtet, während an seine Behörden chinesische Verbrecher ausgeliefert werden sollen, die in Häuser oder auf Schiffe deutscher Untertanen flüchten. Tatsächlich findet zwischen beiden Teilen eine noch weitergehende Auslieferung statt; vgl. unten § 3.

Die sogenannte 50-Kilometer-Zone ist nicht Interessensphäre (¶) im völkerrechtlichen Sinne. Weder ist das Gebiet herrenlos oder im Eigentum eines zur Gemeinschaft der Kulturstaaten nicht gehörigen Stammes, noch beabsichtigt das Deutsche Reich durch die dort von ihm erworbenen Rechte die spätere Besitzergreifung vorzubereiten. Vielmehr handelt es sich um ein der Souveränität Chinas unterliegendes G, an dem Deutschland gewisse völkerrechtliche Dienstbarkeiten hat (so Köbner, Kol.-Recht 1078). Selbstverständlich unterliegt die chinesische Hoheit auch in dieser Zone den Beschränkungen, welche China für sein gesamtes Gebiet im Verkehr mit den zur Kulturgemeinschaft gehörigen Staaten zufolge völkerrechtlicher Übung oder auf Grund besonderer Staatsverträge sich ge-

fallen lassen muß. Hierzu gehören die Konsulargerichtsbarkeit und die Zulassung von Missionsgesellschaften

§ 3. **Rechtsverhältnisse der chinesischen Bevölkerung.** Eingeborene des R. G. im Sinne der SchG-Gesetzgebung (z. B. § 4 SchG) sind die darin anfassigen Chinesen. Wo in Erlassen der R. Verwaltung die Ausdrücke „Chinesen“ oder „chinesische Bevölkerung“ gebraucht werden, sind sie lediglich im ethnologisch-kulturellen, d. h. im Sinne der Zugehörigkeit zu einer der chinesischen Staatsgewalt unterworfenen oder unterworfenen Rassen, soweit sie im Banne der chinesischen Kultur stehen, zu verstehen. Dazu gehören außer den eigentlichen Chinesen auch die Stämme der sog. Außenländer (Mandschurei, Mongolei, Turkestan, Szi) einschl. Tibet und die halbwilden Stämme an den Grenzen.

Die rechtliche Stellung der Chinesen im SchG gibt (abgesehen von denjenigen, denen etwa auf Grund des § 9 SchutzgebG die Reichsangehörigkeit verliehen werden sollte, was bisher noch nicht vorgekommen ist) zu zahlreichen Zweifeln Anlaß. Ihre Einreihung unter den in der Entwicklung begriffenen und nach der genaueren Bestimmung harrenden Begriff der „Schutzgebetsangehörigkeit“ begegnet der Schwierigkeit, daß nach chinesischer Rechtsauffassung ein Chinese seine Staatsangehörigkeit niemals formlos, sondern nur auf Antrag verlieren kann — ein Rechtsfaß, der Ausdruck gefunden hat in dem Anfang 1909 publizierten Gesetz über Erwerb und Verlust der chinesischen Reichsangehörigkeit (deutsche Uebersetzung im Ostasiatischen Lloyd v. 21. 5. 09 S 1017 ff.).

Völkerrechtliche Grundlage der Rechtsstellung der Chinesen im R. G. bildet der a 5 des Staatsvertrages mit China: „Der im Pachtgebiet wohnenden chinesischen Bevölkerung soll, vorausgesetzt, daß sie sich den Gesetzen und Verordnungen entsprechend verhält, jederzeit der Schutz der deutschen Regierung zuteil werden; sie kann, soweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anspruch genommen wird, dort verbleiben“. Der Ansicht Köbners, die Eingeborenen von R. ständen in keiner Beziehung zu der chinesischen Staatsgewalt, ist daher nur beizutreten für diejenigen Chinesen, die im SchG geboren sind und wohnen, d. h. den tatsächlichen Mittelpunkt ihrer Existenz haben. Mit der Lösung der tatsächlichen Beziehungen zum SchG erlischt aber auch die SchG-Angehörigkeit. Die deutsche Regierung dürfte weder gewillt, noch tatsächlich in der Lage sein, SchG-Chinesen, die z. B. nach Südafrika oder der Mandschurei auszuwandern, diplomatisch zu schützen. In wesentlicher Uebereinstimmung mit der Praxis der Gerichte und des Gouvernements wird man folgende Sätze als geltendes Recht bezeichnen dürfen:

1. Die im SchG geborenen Chinesen haben, solange sie dort ihren Wohnsitz haben a) ihren ordentlichen Gerichtsstand vor den Gerichten des SchG (ob vor den ordentlichen oder vor den für Chinesen errichteten Sondergerichten, hängt bei einem Zivilprozeß davon ab, ob nur Chinesen oder auch andere daran beteiligt sind), nicht dagegen bei Aufenthalt außerhalb des SchG in einem deutschen Konsulargerichtsbezirk vor diesem Konsulargericht (so zutreffend Peters S 36 — sie würden sonst im Auslande infolge der Unterstellung unter

die ordentliche deutsche Gerichtsbarkeit günstiger gestellt sein, als im SchG); b) sie sind in der Regel (soweit nicht aus politischen oder Zweckmäßigkeitsgründen Ausnahmen gemacht werden) geschützt gegen die Auslieferung an China oder eine andere fremde Macht wegen einer (innerhalb oder außerhalb des SchG begangenen) Straftat; die Aburteilung erfolgt durch die Gerichte des SchG (umgekehrt wird im allgemeinen China um die Auslieferung solcher SchG-Chinesen ersucht, die im SchG sich strafbar gemacht haben und in China ergriffen sind); c) sie brauchen nicht die den Ausländern durch §§ 110, 3PD sowie durch § 85 des Deutschen Gerichtskostengesetzes auferlegte Sicherheit wegen der Prozesskosten zu leisten, wenn sie vor den Gerichten des SchG gegen einen Reichsangehörigen klagen; d) sie können den Schutz der deutschen Behörden gegen Uebergriffe fremder Individuen oder Behörden einschließlich der Chinesischen anrufen; e) sie haben einen völkerrechtlichen Anspruch auf freie Niederlassung, solange sie sich den Gesetzen und Verordnungen entsprechend verhalten; wer das nicht tut, setzt sich (abgesehen von der Bestrafung) der Gefahr der Ausweisung aus, die als Nebenstrafe gegen Chinesen ausdrücklich zugelassen ist, außerdem aber auch als Verwahrloset verhängt werden kann. [Ausweisung Band I S. 289.]

II. Mit dem Aufgeben des tatsächlichen Wohnsitzes im SchG erlöschen die Rechte und Pflichten Deutschlands gegenüber den SchG-Chinesen.

III. Chinesen, die im SchG zwar nicht geboren, aber durch Grundbesitz oder Betreiben eines stehenden Gewerbes oder feste Anstellung anässig sind, werden für die Dauer dieser Anässigkeit behandelt wie die unter I erwähnten mit der Maßgabe, daß während der Dauer eines Aufenthalts auf chinesischem Gebiete die Unterstellung unter die deutsche Gerichtsbarkeit und der diplomatische Schutz den chinesischen Behörden gegenüber ruht.

Der § 10 des SchG-Gesetzes, wonach durch kaiserl. Verordnung Eingeborene in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (RG v. 22. 6. 99, modifiziert durch G v. 29. 5. 01) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden kann, hat für R. keine erhebliche Bedeutung. Denn nach a 5 der Zusatz-Konvention zu dem deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schiffsahrts- und HandelsVt v. 2. 9. 61, v. 31. 3. 80 (RGBl 1881 S 261) hat Deutschland China das Zugeständnis gemacht, daß weder Chinesen gehörige Schiffe sich der deutschen, noch deutsche Schiffe sich der chinesischen Flagge bedienen dürfen. In Konsequenz dieser völkerrechtlichen Verpflichtung müßte daher eine etwaige kaiserl. Verordnung auf solche Eingeborene beschränkt bleiben, die auch nach chinesischem Staatsrecht nicht mehr chinesische Untertanen sind.

§ 4. Gesetzgebung und Verordnungsrecht.

I. **Zuständigkeit.** Der Reichszankler hat das ihm zustehende Verordnungsrecht in weitem Umfange dem Gouverneur delegiert. Nach § 1 der (im übrigen nicht mehr geltenden) B v. 27. 4. 98 (MBl 151) ist der Gouverneur bis auf weiteres ermächtigt: a) Anordnungen zu erlassen über 1. die Rechtsverhältnisse der Chinesen und der Angehörigen farbiger Volksstämme, soweit diese nicht der ordentlichen deutschen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, 2. die Rechtsverhältnisse an

unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigentums, 3. das Zustellungsverfahren, 4. die Zwangsvollstreckung, 5. das gerichtliche Kostenwesen (zu 3—5 nur zwecks Vereinfachung der heimischen Bestimmungen); b) für das gesamte Gebiet oder für einzelne Teile polizeiliche oder sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. — Die Verordnungen sind (unbeschadet ihrer sofortigen Gültigkeit) ohne Verzug dem Reichskanzler (Reichsmarineamt) zur Genehmigung vorzulegen. — Die fortdauernde Gültigkeit dieser (auf §§ 3 Z. 1, 2, 10 und 11 des alten SchutzgebG v. 15. 3. 88 gestützt) Delegation beruht jetzt auf § 15 SchutzgebG von 1900. Anderen SchG-Beamten ist die Befugnis zur Erlassung von Rechtsverordnungen nicht beigelegt worden. Auf Grund der vorstehenden Ermächtigung hat der Gouverneur zahlreiche Verordnungen erlassen, deren wichtigste im folgenden erwähnt sind. Insbesondere beruht das gesamte Steuer-, Abgaben- und Zollwesen des K. G auf derartigen Verordnungen des Gouverneurs (gegen die Rechtsgültigkeit derartiger Verordnungen neuerdings v. Stengel, Z f. Kolonialpolitik Jahrg. 11 S 258 sowie die dort aufgeführten Schriften von Fischer und S. Wierke, andererseits Gerstmeier S 48; das Obergericht hat in einem nicht veröffentlichten Urteil vom 30. 11. 1910 das Besteuerungszrecht des Gouverneurs verneint).

II. Die Form der Publikation der Verordnungen des Gouverneurs ist nicht geregelt. In den ersten Jahren sind sie teilweise nur durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht; seit dem 7. 7. 00 werden sie in dem vom Gouvernemenent herausgegebenen, in Tsingtau erscheinenden „Amtsblatt für das Deutsche Kiautschougebiet“ veröffentlicht. Die für K. erlassenen besonderen Gesetze und die Verordnungen des Kaisers und des Reichskanzlers werden, auch wenn sie in das Reichsgesetzblatt aufgenommen sind, durch das vom Reichs-Marine-Amt herausgegebene „Verordnungsblatt für das Kiautschougebiet“ (seit 1903; früher „Anhang zum Marine-Verordnungsblatt“), veröffentlicht.

§ 5. **Grundlagen der Verwaltung.** Durch KabD v. 27. 1. 98 (MVB 63) ist die gesamte Verwaltung des Kiautschougebietes dem Reichskanzler und zwar wegen der Bedeutung Tsingtaus als Flottenstützpunkt nicht dem Reichs-Kolonial-, sondern dem Reichs-Marine-Amt (§ 1 der Kaiserl. B. betr. Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes, vom 3. 10. 10, RGBl. S. 1091) übertragen worden. Die „Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou“ bildet eine Abteilung des Reichs-Marine-Amtes (mit einem Flaggen- oder Stabsoffizier als Chef). Auf die Verwaltung finden (nach der Kaiserl. B. v. 5. 7. 98, MVB 214) die für die Marine geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung; der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) ist ermächtigt, die durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Veränderungen eintreten zu lassen. Bezüglich derjenigen Verw-Zweige, über die weder Marine-Verwaltungsvorschriften noch besondere Verordnungen (des Kaisers, Reichskanzlers oder Gouverneurs) erlassen sind, gelten auch in K. (mit der

aus § 20 Konf. G sich ergebenden Beschränkung) die in Preußen im bisherigen Geltungsbereich des NR geltenden landesherrlichen Verordnungen und Anordnungen der Landeszentralbehörden (Konf. G § 23 Abs 1—3 und 5; wichtig u. a. für Schulsachen und Angelegenheiten der Ziviljustizverwaltung).

Die **Localverwaltung** ist (abgesehen von den unten erwähnten Ausnahmen) einheitlich unter dem Gouverneur, dessen Befugnisse in Kommando- und Verw-Angelegenheiten durch KabD v. 1. 3. 98 (MVB 63) geregelt sind. Die KabD ist vom Reichskanzler nicht gekennzeichnet (über die Wirkungen dieses Mangels auf die Gültigkeit der KabD, soweit sie Rechtsverordnung ist vgl. Köbner, Kol.Recht 1101). Danach ist der Gouverneur (Seeoffizier; Vertreter: der älteste aktive Offizier des K. G; KabD v. 21. 12. 01, MVB 487) Vorgesetzter der in K. angestellten Beamten der Militär- und Zivilverwaltung (Ausnahmen siehe unten). Ihm sind die in ihrer Gesamtheit das „Gouvernement“ bildenden Referenten und Adjutanten unterstellt. Das Gouvernement zerfällt (nach der nicht veröffentlichten GeschD v. 22. 3. 09) in sechs Abteilungen (militärische, Landesverwaltung, Finanz-, Technische und Gesundheits-Abteilung, Justizverwaltung).

Sämtliche deutschen Behörden im K. G sind dem Gouvernement unterstellt, mit Ausnahme des Postamtes, das dem Reichs-Postamt untersteht, und der ordentlichen Gerichte, für die dieses nur in Angelegenheiten der Justizverwaltung, soweit es sich um die Verwendung der Etatsmittel handelt, nicht bezüglich der Rechtsprechung gilt (näheres § 7).

§ 6. **Militärwesen.** Die gesamte Besatzung des SchG gehört der Marine an. Eine Schutztruppe ist nicht gebildet; die in den Etats als „Versuchsformation“ bezeichnete Chinesentruppe steht tatsächlich nicht unter militärischem Kommando, sondern wird im Polizeidienst verwendet. Durch KabD v. 27. 1. 98 ist die militärische Besatzung dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes unterstellt. Ihm sind in Angelegenheiten dieser Besatzung auch die Inspektionen der Marineinfanterie und Marineartillerie nachgeordnet (Nr. 8 KabD v. 1. 3. 98). Er hat die gerichtsherrlichen, Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse des kommandierenden Admirals. Direkt unterstellt sind ihm die in der Heimat befindlichen zur vorläufigen Ausbildung des Erlasses dienenden Teile der K.-Besatzung (III. Stamm-Seebataillon und Stamm-Abteilung der Matrosen-Artillerie) sowie die Offiziere und Marinebeamten der Zentralverwaltung.

Oberster Befehlshaber der im K. G selbst befindlichen Besatzung sowie Vorgesetzter aller darin angestellten Militärpersonen und Marinebeamten ist der Gouverneur mit den Disziplinar- und Urlaubsbefugnissen eines Marinestationschefs (Nr. 1 und 2 a. a. D.).

Besondere Vorschriften über die Wehrpflicht sind nicht erlassen; die im SchG ansässigen SchG-Angehörigen sind daher nicht wehrpflichtig, die Reichsangehörigen dagegen nach Maßgabe der heimischen Gesetze. Die Wehrpflicht kann (auch von Einjährig-Freiwilligen und einschließlich der gesetzlichen oder freiwilligen Übungen) bei den Besatzungstruppen des SchG abgeleistet werden.

In Tsingtau ist für die in Ostasien wohnhaften Deutschen eine Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige (vgl. Amtsbl. 1910 S. 259). Zur Kontrolle der Wehrpflichtigen gemäß § 106 Z. 7 der WehrO besteht beim Gouverneur die „Meldestelle für den Militärdienst“ (vgl. die jährlichen Bekanntmachungen dieser Stelle im Amtsblatt).

Die R-Besatzung (Organisatorische Bestimmungen: KabO v. 3. 5. 02 — mehrfach geändert — v. 31. 5. 05 und 6. 4. 07, sämtlich abgedruckt im MVB bzw. R-VerordnBl) bilden: das III. Seebataillon (nem das in Tientsin und Peking liegende „Ostasiatische Marine-Detachement“ angegliedert ist), die Matrosen-Artillerie-Abteilung (Küsten-Artillerie), das Artillerie-Depot, das Minen-Depot und die Fortifikation.

Für die Militärgerichtsbarkeit gilt das G betr. die militärische Strafrechtspflege im R G v. 25. 6. 00 (RGBl 304), dessen Gültigkeit durch G v. 21. 12. 05 (RGBl 793) bis 1. 1. 12 verlängert war und neuerdings durch G v. 16. 12. 11 (RGBl S. 974) bis zum 1. 1. 18 ausgedehnt ist. Danach finden die in der Militärstrafgerichtsordnung für das Verhältnis „an Bord“ gegebenen Vorschriften Anwendung (also keine Rechtsmittel gegen Urteile, sondern Bestätigungsverfahren gemäß §§ 419—435 RStGD). Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit mit den Befugnissen des kommandierenden Admirals ist der Gouverneur; das Gericht führt die Bezeichnung: „Gericht des Gouvernements von Kiautschou“. Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit sind die Kommandeure der Matrosen-Artillerie-Abteilung und des III. Seebataillons; der Gouverneur ist zur Aufhebung vorstandsgerichtlicher Urteile befugt (Allerhöchster Befehl v. 28. 5. 00). — Die Geschäfte der Kriegsgerichtsräte werden von den Richtern der Zivilgerichte nebenamtlich wahrgenommen.

§ 7. Rechtspflege.

I. Allgemeine. Es bestehen verschiedene Einrichtungen: für Chinesen (einschl. der ihnen gleichgestellten Farbigen) vgl. B. III, für andere (hier kurz Europäer genannt, obgleich nicht nur Amerikaner, Australier und Japaner, sondern überhaupt alle nicht unter die vorstehende Kategorie fallenden Personen umfassend) vgl. B. II. Die Trennung zwischen Rechtspflege und Verwaltung ist nur auf dem Gebiete der Europäer-Justiz bis zu einem gewissen Grade durchgeführt. In Abweichung von der in den anderen SchG geltenden Bestimmungen ist nach der vom Reichskanzler erlassenen DVnw für die Ausübung der Gerichtsbarkeit v. 23. 10. 07 (R. VBl 27) die Dienstaufsicht über die Rechtspflege und die Entscheidung über Beschwerden gegen richterliche Beamte dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) vorbehalten. Die Richter beschließen selbst unter Vorsitz des Oerrichters über die Geschäftsverteilung; für einen verhinderten Richter bestellt in dringlichen Fällen der Oerrichter einen Vertreter; durch ihn geschieht auch die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und deren Zurücknahme. Dagegen erfolgt die Verwaltung des Etatsmittels der Gerichte und des Gerichtsgefängnisses sowie die Führung der damit zusammenhängenden Verwaltungsgeschäfte durch den Oerrichter unter Aufsicht des Gouverneurs. Die ausschließlich mit der Chinesengerichtsbarkeit besetzten Bezirksamt-

männer unterstehen auch in ihren richterlichen Funktionen der Dienstaufsicht des Gouverneurs.

II. Europäer-Gerichtsbarkeit.

a) Gerichtsbehörden sind (beide mit dem Sitz in Tsingtau) für die erste Instanz: das Gericht von K. (mit 3 Abteilungen), für die zweite Instanz das Obergericht von K. (an Stelle des Reichsgerichts gemäß § 6 Nr. 6 SchußgebG errichtet durch R. V v. 28. 9. 07, RGBl 753, früher war das Konsulargericht in Shanghai zuständig). Von der Möglichkeit, Richter und Gerichtsschreiber anzustellen, die nicht in einem Bundesstaate die Qualifikation für ihre Aemter erworben haben, hat die Zentralverwaltung bislang keinen Gebrauch gemacht. Nach § 49 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. 6. 10 ist jetzt für die Anstellung als etatsmäßiger Schußgebietsrichter die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaate Vorbedingung.

Bei der Auswahl der Beisitzer ist der Oerrichter auf deutsche Reichsangehörige beschränkt (§ 4 der DVnw; abweichend in den anderen SchG). Die Hauptverhandlung in Strafsachen findet stets unter Zuziehung von Beisitzern statt (§ 6 der Kaiserl. V v. 9. 11. 00; für die anderen SchG sind für minder schwere Sachen Ausnahmen zugelassen).

b) Andere Organe der Rechtspflege. 1. Für die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft gelten die gleichen Grundsätze, wie in den anderen SchG. — 2. Die Stellung der Rechtsanwälte ist geregelt durch die Bef. des Oerrichters betr. die Voraussetzungen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei den Gerichten des K. und deren Zurücknahme v. 24. 1. 08 (MBl 53). In der Regel werden nur zum Richteramt in einem Bundesstaate befähigte deutsche Reichsangehörige zugelassen. — 3. Die Notare unterstehen der Dienstaufsicht des Oerrichters (R des R v. 18. 2. 03; R. VBl IX). Durch die DVnw v. 3. 5. 03 (R. VBl XXI) sind ihre Rechte und Pflichten in Anlehnung an die in Preußen geltenden Bestimmungen normiert. — 4. Mit den Geschäften des Schußgebietsbeauftragten beauftragt der Oerrichter einen der ihm unterstellten Beamten (§ 7 DVnw v. 23. 10. 07). — 5. Die Funktionen des Schiedsmannes sind für die Vornahme des Sühneversuches bei Verleumdungen dem Oerrichter übertragen. Verfahren ähnlich wie in Preußen (§ 8 DVnw).

c) Besonderheiten des Verordnungsrechts. 1. Auf das gerichtliche Registerwesen (Güterrechts-, Handels-, Genossenschafts- und Seeschiffsregister) sind durch B des Gouverneurs v. 4. 8. 03 (M. VBl XXX) die preussischen Bestimmungen für sinntypisch anwendbar erklärt. — 2. Für die gerichtlichen Zustellungen und Zwangsvollstreckungen sowie das gerichtliche Kostenwesen gelten die einfacheren Bestimmungen der R des Gouverneurs v. 21. 6. 04 (M. VBl 16). Die Kosten betragen in K. ebensoviel mexikanische Dollar und Cent, wie sie in Preußen Mark und Pfennig betragen würden.

III. Die Chinesen-Gerichtsbarkeit wird ausgeübt auf Grund der R des Gouverneurs betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen v. 15. 4. 99. Sie findet keine Anwendung, wenn bei einer strafbaren Handlung oder einem bürgerlichen Rechts-

streit Chinesen und Europäer als Parteien beteiligt sind; in diesem Falle unterliegen auch die Chinesen dem Europäer-Recht. 1. Organe der Rechtspflege: Bezirksamtänner, Richter und (seit Errichtung des Obergerichts) Obergerichter (außerdem hat der Polizeichef nach § 5 B des Gouverneurs v. 14. 6. 00, eine beschränkte Strafbefugnis bei geringfügigen Delikten). 2. Strafrecht. Als Strafen sind vorgesehen: Prügelstrafe bis zu 100 Schlägen (nur gegen Männer), Geldstrafe bis 5000 Dollar, Freiheitsstrafe (lebenslanglich oder bis 15 Jahre), Todesstrafe, als Nebenstrafe: Ausweisung. Der Bezirksamtann kann erkennen auf Prügel, Freiheitsstrafe bis 3 Monaten und Geldstrafe bis 500 Dollar; andernfalls ist der Richter zuständig. Todesurteile bedürfen der Bestätigung durch den Gouverneur. Berufung (an den Obergerichter) nur zulässig, wenn ein Bezirksamtann auf mehr als 6 Wochen oder 250 Dollar erlankt hat. 3. Zivilrecht. Bezirksamtann zuständig bei Streitwert bis 250 Dollar, sonst Richter; Berufung, wenn Streitwert über 150 Dollar. Unwahre Angaben des Klägers sowie Ungehörigkeits des Beklagten gegen das Urteil können bestraft werden. (Die Revision der B v. 15. 4. 99 mit der Tendenz einer größeren Annäherung des Verfahrens an das Europäer-Verfahren und erweiterter Zulassung von Rechtsmitteln ist in die Wege geleitet.)

§ 8. Besonderheiten der Verwaltung.

1. Rechtsverhältnisse an Grundstücken.

a) Die K. Verwaltung verfolgt eine eigenartige, durch die politischen, wirtschaftlichen und geographischen Verhältnisse des K. G. bedingte Bodenpolitik (vgl. über diese insbesondere die Denkschriften von 1898 S. 5, 1903 S. 8, 1905 S. 8 und die am Schlusse erwähnten Schriften von Schrammer). Sie berührt sich teilweise mit den Gedanken der Bodenreformer und hat die Tendenz, den Uebergang von Grundbesitz, dessen Umfang ohnehin so beschränkt ist, daß er nicht als Produktionsmittel, sondern lediglich als Produktionsstätte in Betracht kommt, an politisch und wirtschaftlich (Trusts!) unerwünschte Elemente zu verhindern, durch Erschwerung ungehinder Boden Spekulation auf die Grundstücks- und Mietpreise mäßigend zu wirken und dem Fiskus einen angemessenen Anteil an der hauptsächlich durch Maßnahmen der Verwaltung mit öffentlichen Mitteln bewirkten Wertsteigerung zu verschaffen. Dieser Politik dienen folgende, in den Verordnungen des Gouverneurs v. 2. 9. 98, 30. 3. und 31. 12. 03 sowie 5. 5. 04 niedergelegte Bestimmungen: 1. Das Gouvernement hat gegenüber den ursprünglichen chinesischen Grundeigentümern ein formloses Enteignungsrecht gegen Zahlung des Wertes, den der Boden vor der deutschen Besetzung hatte; 2. auf Grund dieses Rechts erwirbt das Gouvernement das für öffentliche oder private Zwecke erforderliche Land und bringt es zur öffentlichen Versteigerung auf Grund eines festgesetzten Mindestgebots und eines allgemeinen Benutzungsplanes; 3. Nichtumhaltung dieses Planes innerhalb der gesetzten Frist oder Abweichungen davon ohne Genehmigung des Gouvernements hat eine progressive Steigerung der 6 Prozent betragenden Grundsteuer bis auf 24 Prozent zur Folge; der normale Satz tritt wieder ein, sobald der Benutzungsplan durchge-

führt ist (B v. 31. 12. 03). 4. Der Käufer erwirbt das (in das Grundbuch einzutragende) Land zu Eigentum, jedoch belastet mit einem Vorkaufsrecht des Gouvernements und der Verpflichtung, von dem bei der Weiterveräußerung sich ergebenden Reingewinn (= Differenz zwischen dem von ihm gezahlten und dem ihm gebotenen Preise; Aufwendungen sind abzugsfähig) ein Drittel an den Fiskus auszuführen. Grundstücke, die innerhalb 25 Jahren nicht veräußert sind, unterliegen einer einmaligen Wertzuwachs-Abgabe von höchstens ein Drittel der Wertsteigerung.

b) Grundbuchwesen. Die Kaiserl. B. betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen SchG v. 21. 11. 02 sieht für K. verschiedene Besonderheiten vor: 1. die §§ 8, 9 Abs 1, §§ 10—16 der Kaiserl. B. werden ersetzt durch die Vorschrift des § 17; 2. die Vorschriften der §§ 18—23 über solche Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt ist (insbesondere die Bestimmungen über das sogen. Landregister) finden keine Anwendung (§ 24; für die in den Händen der ursprünglichen chinesischen Eigentümer befindlichen Grundstücke gilt chinesisches Liegenschaftsrecht; die Veräußerung ist nur mit Genehmigung des Gouvernements und nur an Chinesen des SchG und der benachbarten chinesischen Kreise zulässig; § 3 der B v. 5. 4. 04). Die Ausführungs-B. des Gouverneurs v. 30. 3. 03 ordnet (§ 10) generell die Anlegung des Grundbuches für das gesamte SchG an und modifiziert (§§ 14—15) einzelne Bestimmungen des Reichsgesetzes über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (letztere findet nicht statt).

c) Bergrecht. Durch B des K. v. 16. 5. 03 (K. B. XVIII) ist im K. G. das Bergregal eingeführt. Die in § 1 des preussischen BergG v. 24. 6. 64 bezeichneten Mineralien sind von der Verfügung des Grundeigentümers ausgeschlossen; das Recht, sie auszuweichen und auszubeuten, steht ausschließlich dem Fiskus des SchG zu, ebenso das Recht, Salz aus Seewasser zu gewinnen (B des Gouverneurs v. 12. 3. 10).

d) Jagdrecht und Wildschuß. Nach § 1 der Jagd-B. des Gouverneurs v. 17. 7. 07 ist die Ausübung der Jagd grundsätzlich frei, aber von Lösung eines Jagdscheins abhängig. Tatsächlich ist die Jagd Regal des Fiskus, denn nach § 2 kann das Gouvernement Jagdbezirke abgrenzen und die Jagd darauf (auch für die im Privateigentum stehenden Grundstücke) verpachten. — Zum Schutze des Wildes und der Singvögel sind besondere Verordnungen (v. 9. 11. 05 und 28. 9. 10) erlassen.

II. Anfänge der Selbstverwaltung. Zur Bildung von Kommunalverbänden ist es bisher im K. G. nicht gekommen und die Beteiligung der Bevölkerung beschränkt sich auf beratende Tätigkeit. Der bereits auf Grund der B des Gouverneurs v. 19. 3. 99 gebildete Gouvernementsrat ist durch B v. 14. 3. 07 reorganisiert und besteht unter dem Gouverneur als Vorsitzendem aus 5 amtlichen Mitgliedern (Chef des Admiralstabes, Zivilkommissar, Gouvernementsintendant, Gouvernementsarzt und Vaudirektor — die Stelle des Chinesenkommissars ist inzwischen zur Einziehung gelangt) — und 4 Bürgerchaftsvertretern. Diese werden auf 2 Jahre berufen, und zwar wird einer vom Gouverneur ernannt und je

einer gewählt vom Vorstand der Handelskammer, von den Inhabern der in das Handelsregister eingetragenen Firmen (chinesische Firmen werden nicht eingetragen) und den im Grundbuche eingetragenen, jährlich mindestens 50 Dollar Grundsteuer zahlenden Grundeigentümern (auch der chinesischen). Nur deutsche Reichsangehörige sind wählbar; die Wahl ist geheim. Dem Gouvernementsrat sind zur Beratung vorzulegen: a) die Vorschläge für den jährlichen Haushaltetat, soweit nicht der Gouverneur aus politischen oder militärischen Gründen Ausnahmen anordnet; b) die Entwürfe der vom Gouverneur zu erlassenden oder von ihm in Vorschlag zu bringenden Verordnungen. Dem Gouverneur steht es frei, dem Gouvernementsrat auch andere Angelegenheiten zu unterbreiten. Den Mitgliedern ist rechtzeitig, in der Regel mindestens drei Tage vor der Sitzung, von der Tagesordnung Kenntnis zu geben. Der Gouverneur kann aus politischen oder militärischen Gründen die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder in die Tagesordnung und deren Beratung ablehnen. Nach Ermessen des Gouverneurs oder auf Verlangen eines Bürgerchaftsvertreters ist eine Abstimmung herbeizuführen, die jedoch den Gouverneur nicht bindet. Den Inhalt der Beratungen haben die Mitglieder auf Verlangen des Gouverneurs geheim zu halten. Das Sitzungsprotokoll wird, soweit es nicht Geheimangelegenheiten betrifft, im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Handelskammer (zur Mitgliedschaft berechtigt sind nur die Inhaber der ins Handelsregister eingetragenen Firmen) ist zur Zeit noch ein Privatverein ohne Behördeneigenschaft, hat jedoch einen Bürgerchaftsvertreter zu wählen und wird zur Auskunftserteilung in Handelsangelegenheiten (namentlich auch bei der Führung des Handelsregisters) herangezogen.

Die chinesische Bevölkerung hat weitgehende Selbständigkeit in der Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden des Landbezirks, bei denen das Gouvernement lediglich im Interesse der Sicherheits-, Sanitäts- und Wegepolizei eine Aufsicht ausübt. Zur Mitwirkung bei der Verwaltung des chinesischen Stadtteils von Tsingtau und zur allgemeinen Unterstützung des Gouvernements in chinesischen Angelegenheiten war durch B des Gouverneurs v. 15. 4. 02 das „Chinesische Komitee“ eingesetzt. Dieses ist, da es den gehegten Erwartungen nicht entsprach, durch B v. 18. 8. 10 aufgelöst und zur Beratung des Gouvernements ein aus 4 Chinesen bestehender Ausschuss eingesetzt, deren Mitglieder durch die nach Provinzen getrennten Kaufmannsgilden vorgeschlagen und vom Gouverneur ernannt werden. Die „Chinesische Handelskammer“ ist ein seit Mitte 1909 bestehender privater Verein, dem die chinesische Regierung für die Tätigkeit mit Zustimmung der SchG-Verwaltung gewisse amtliche Funktionen beigelegt hat. Die Satzungen sind im Amtsblatt von 1910 (S 213) abgedruckt.

III. Steuern und Zölle.

a) Die direkten Steuern sind wenig ausgebildet und beschränken sich auf eine 6 Prozent des Wertes betragende Grundsteuer. Eine allgemeine Einkommensteuer wird nicht erhoben. Dagegen bestehen Gewerbesteuern (in der Form der Gebühren für Lösung von Gewerbescheinen) und Gebühren der verschiedensten Art. Die Gebühr

für die Erlaubnis zum Opiumrauchen (B des Gouverneurs v. 16. 2. 12 AbI 81) verfolgt keine fiskalischen Zwecke, sondern will das Opiumrauchen erschweren und allmählich unterdrücken (Verbot des Mohanbaus im Schutzgebiete, strenge Zollvorschriften). Ferner Luxussteuern (für Wagen und Hunde).

Die folgenden Zahlen zeigen den Vorschlag der eigenen Einnahmen des Schutzgebietes für das Etatsjahr 1912 (in Mark): aus Landverkäufen 70 000, Grundsteuern 155 000, Anteil an den Einnahmen des chinesischen Seezollamtes 550 000, Ertrag aus der Beteiligung an der Beschaffung von Wohnhäusern 90 000, Erträge der Forstwirtschaft 60 000, Abgaben und Konzessionsgebühren 236 700, verschiedene Verwaltungseinnahmen 559 080, zusammen 1 720 780 M. Dazu kommen die Brutto-Einnahmen aus den fiskalischen Erwerbsbetrieben (Berst nebst Post, Elektrizitätswerk, Rajenbetrieb, Schlachthof und Wasserwerk) mit 4 521 813 M.

b) Sehr eigenartig sind die Zollverhältnisse (Uebereinkunft des deutschen Gesandten in Peking mit dem General-Inspektor der chinesischen Seezölle v. 17. 4. 99, geändert am 1. 12. 05; B des Gouverneurs v. 2. 12. 05). Das SchG war bis 31. 12. 06 Freihafen, ist aber mit Ausnahme des Freihafenbezirks jetzt chinesisches Zoll-Land mit gewissen Vorrechten vor den dem Handel geöffneten chinesischen Häfen. Alle in das SchG über See eingeführten oder von dort ausgeführten Waren unterliegen den chinesischen Ein- und Ausfuhrzöllen (Ausnahmen: Gegenstände für militärische Zwecke; Maschinen, Werkzeuge und Geräte für Fabrikation und Landwirtschaft; Baumaterialien und Einrichtungen für öffentliche und fiskalische Anlagen; Postpakete im Werte bis 20 mex. Dollar). Die im SchG hergestellten Fabrikate unterliegen nur insoweit der Verzollung, als China zu einem Zolle auf die darin verarbeiteten Rohwaren berechtigt ist; dadurch sind der Industrie des SchG günstige Aussichten eröffnet. Die Erhebung der Zölle geschieht durch das in Tsingtau stationierte Chinesische Seezollamt. Da die Absicht der vertragsschließenden Staaten dahin ging, den Zollanteil, der auf die für das SchG selbst bestimmten Waren entfällt, dem SchG-Fiskus zuzuwenden, so erhält dieser von China 20 Prozent der einkommenden Einfuhrzölle (April 1911/12: Mark 441 501).

IV. Währungs- und Bankpolitik. Die komplizierten Währungsverhältnisse im eigentlichen China haben dazu geführt, daß in den meisten offenen Häfen Nordchinas als effektives Zahlungsmittel der mexitanische Dollar gilt, dessen Kurs mit dem Silberpreis schwankt und gewöhnlich mit durchschnittlich 2 Mark angenommen wird (Anfang 1903: 1,66 Mark, Ende 1906: 2,38 Mark). Dieser Kurs ist durch B des Gouverneurs festgelegt für die Zahlung der nach dem Konsulatsstarif zu erhebenden Gebühren (B vom 29. 3. 09) und für die Wertberechnungen auf Grund der gerichtlichen Kostengesetze und der RPD (B vom 21. 6. 04). Als Scheidemünzen sind an Stelle der früher gebräuchlichen minderwertigen Silber- und Kupfermünzen der chinesischen Provinzen die auf Grund der B des Gouverneurs v. 11. 10. 09 amtlich ausgeprägten Scheidemünzen aus Nickel im Werte von 5 und 10 Cents im Umlauf. Sie werden von der Gouvernementskasse zu jedem Betrage in Zahlung genommen und

gegen mexikanische Dollar umgetauscht. Bei Zahlungen an andere öffentliche Kassen sowie im Privatverkehr müssen sie bis zum Betrage von 3 Dollar angenommen werden. Die Sicherstellung der Einlösung geschieht durch Hinterlegung eines dem Nennbetrage der ausgegebenen Münzen entsprechenden Betrages vom mexikanischen Dollar bei der Deutsch-Asiatischen Bank durch die Gouvernementskasse. Da das SchG kein selbständiges Währungsgebiet bildet, kommt weder die Einführung der Reichswährung noch überhaupt eine selbständige Währungspolitik in Frage. Die Verwaltung hat sich deshalb auf Maßnahmen zur Vermehrung der Umlaufmittel durch Schaffung von geeigneten Geldsurrogaten beschränkt. Durch Konzession des R. v. 8. 6. 06 ist der Deutsch-Asiatischen Bank auf 15 Jahre die Befugnis verliehen, Banknoten durch in Tjingtau und anderen Hafenplätzen bestehenden Niederlassungen auszugeben. Die Noten können im allgemeinen auf Dollar oder auf Tael (die im Inneren übliche Rechnungseinheit ungemünztes Silber), in der Provinz Schantung dagegen nur auf Dollar lauten und müssen am Ausgabeplatze jederzeit zum Nennwerte, bei den übrigen Niederlassungen zum jeweiligen Wechselkurs in Silber eingelöst und analog in Zahlung genommen werden. Die Sicherstellung der Einlösung geschieht nicht durch Verbedung, sondern in eigenartiger Weise durch Stellung von Bürgen, die vom Reichskanzler für tauglich befunden werden (es sind sechs der größten deutschen Banken). Die Bürgschaftsleistung erfolgt durch Ausgabe von Sichtwechseln in Abschnitten von nicht weniger als 100 000 Mark, ausgestellt von der Deutsch-Asiatischen Bank und akzeptiert von dem Bürgen (vgl. hierüber Denkschrift 1906 S 8 und 15). Im März 1912 waren insgesamt Noten in Höhe von 214 573 Taeln und 2 009 476 Dollar im Umlauf. Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. 1. 10 (Amtsbl. S 87) ist der Deutsch-Asiatischen Bank die Genehmigung zur Ausgabe von Hypothekenspfandbriefen auf den Inhaber erteilt unter der Bedingung, daß die Bank eine Abteilung errichtet, welche die hypothekariische Beleihung von Grundstücken und die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken zur Aufgabe hat. — Die Abichätzung der Grundstücke geschieht durch ein Schätzungsamt (S des Gouverneurs vom 15. 10. 10).

V. Aktienrecht. Nach dem RG über die Ausgabe kleiner Aktien in den Konsulargerichtsbezirken in China und im Schutzgebiete Siautschou v. 23. 12. 11 (RGBl. 1135), zu dessen Ergänzung die Bef. des R. v. 30. 12. 11 (RZBl. Nr. 1 v. 5. 1. 12) ergangen ist, können in Siautschou Inhaberaaktien auf einen Betrag von nicht weniger als 200 Mk. oder den entsprechenden Betrag in Dollar oder Taeln gestellt werden. Die Bestimmung soll verhindern, daß Gesellschaften, die mit kleinen Aktien arbeiten wollen, gezwungen werden, in Hongkong ihren Sitz zu nehmen.

VI. Schul- und Bildungswesen. Schulzwang ist nicht eingeführt. Für die europäische Bevölkerung ist außer einer katholischen Missions-Mädchenschule die Gouvernements-schule (Reform-Realgymnasium bis Untersekunda einschließlich mit teilweiser Koedukation) vorhanden, die befugt ist, Zeugnisse über die Be-

rechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst auszustellen. Zur Vermittlung des Meinungs-austausches zwischen Schule und Eltern der Schüler besteht ein Elternauschuß (Amtsblatt 1910 S. 335). Für die elementare Schulbildung der chinesischen Bevölkerung sorgen Gemeindefschulen (davon einige mit staatlicher Subvention) und die Schulen der Missionsanstalten. Seit Herbst 1909 besteht in Tjingtau die auf Grund eines Abkommens mit China errichtete „Deutsch-Chinesische Hochschule“. Sie gliedert sich in eine Unterstufe, in der die allgemeine Bildung vermittelt wird, und eine Oberstufe, die in die höheren Spezialwissenschaften einführt und in vier Abteilungen (juristisch-staatswissenschaftliche, medizinische, technische, forst- und landwirtschaftliche) zerfällt; daneben wird in den Fächern der chinesischen Wissenschaften unterrichtet. Die Zuweisung der Schüler erfolgt durch die Unterrichtsbehörde in Schantung. Die chinesische Regierung leistet einen Beitrag zu den Kosten und entsendet einen Studieninspektor, dem gewisse Kontrollrechte eingeräumt sind. Religiöse Propaganda darf in der Anstalt nicht stattfinden (das zwischen den beiden Regierungen vereinbarte Statut ist im Amtsblatt von 1909 S 203 ff abgedruckt).

Literatur: Die Gesetze und Verordnungen werden außer an den im § 4 unter II genannten Stellen abgedruckt in „Die deutsche Kolonialgesetzgebung“. Die Bestimmungen für die Verwaltung des R. G. sind (jedoch nur für den Dienstgebrauch) 1903 im Reichs-Marine-Amt zusammengestellt und werden durch Nachträge ergänzt. Eine Sammlung der sämtlichen auf R. bezüglichen Gesetze und Verordnungen nebst einer Statistik gibt das Handbuch für das SchG. R. von F. Mohr (1911).

Die wichtigste Quelle für die Kenntnis der Verwaltung des R. G. bilden die ausführlichen amtlichen Denkschriften, die bis 1910 alljährlich dem Reichstage vorgelegt wurden. Würdigung der bedeutsameren Verwaltungsmaßnahmen bei Fleischmann im Jahrbuch d. d. Kolonien (seit 1908). Von den allgemein-kolonialrechtlichen Werken behandeln R. etwas ausführlicher: Köbner, Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien 1903; Deutsches Kolonialrecht (in Holzendorff-Auhlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 1904); Einführung in die Kolonialpolitik. 1908; Emil Peters, Der Begriff sowie die staats- und völkerrechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen SchG nach deutschem Kolonialrechte, Dissertation, Göttingen 1910. Gerstmeier, Das Schutzgebietgesetz 1910. Romberg, Kommentar zum KolonialbeamtenG v. 8. 6. 10 (1910 erschienen). Crusen, Die Reform der kolonialen Gerichtsverfassung, BZfW 32 S 623-644. Wichtig für das Liegenschaftsrecht: Franke, Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China, 1903. — Monographien und einzelne Aufsätze: Zellinek, Die staats- und völkerrechtliche Stellung R., in der DZJ Jahrg. III S 253 u. 305; Köbner in den „Mitteilungen der Intern. Vereinigung f. vergleich. Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre“ 2 (1903), 213 ff (über den R.-Vertrag); Pohls, Die Ueberlassung von R. seitens Chinas an das Deutsche Reich, (Diss. Breslau) 1908; Freyer, Rechtsverhältnisse am Grundeigentum im SchG R. (Dissert. Freiburg) 1906; Schrammeier, Wie die Landordnung von R. entstand, 1902; derselbe, Die Landpolitik im R. G. (im Jahrbuch der Bodenreformer 1911).

Eine „deutsch-chinesische Rechtszeitung“ (Tjingtau) erscheint seit 1911.

Crusen.